

Zuständigkeitsordnung

für die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und den Bürgermeister
vom 4. Juli 2024.



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2024 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Aufgaben der Ausschüsse

Den vom Stadtrat nach §§ 44 ff. GemO in Verbindung mit §§ 5 ff. der Hauptsatzung gebildeten Ausschüssen obliegt die Beratung aller ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten, in denen der Stadtrat zu entscheiden hat und die ihnen durch den Stadtrat zur Beschlussfassung übertragen sind oder durch den Bürgermeister zugewiesen werden.

II. Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse, organisatorische Zuordnung

Den nachstehenden Ausschüssen werden die folgenden Entscheidungsbefugnisse ihres Aufgabenbereiches übertragen. Dabei bleiben die Zuständigkeiten des Stadtrates (§ 32 GemO) und des Bürgermeisters kraft Gesetzes (z. B. § 47 GemO) sowie die ihm vom Stadtrat gemäß Hauptsatzung zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten (§ 6 Hauptsatzung) unberührt. Bei den angegebenen EURO-Beträgen handelt es sich jeweils um Netto-Beträge.

Die Ausschüsse werden folgenden Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung zugeordnet:

Zentralbereich	Zentralausschuss Rechnungsprüfungsausschuss
Fachbereich I	Sozialausschuss Schulträgerausschuss
Fachbereich II	Bau- und Verkehrsausschuss Umlegungsausschuss
Fachbereich III	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Kulturausschuss
Stadtwerke	Werkausschuss

Die Ausschüsse sind nachstehend entsprechend ihrer organisatorischen Zugehörigkeit aufgelistet.

Zentralbereich

1. Zentralausschuss

Zuständigkeitsbereich:

Steuerung der Verwaltung, Zusammenarbeit zwischen Stadtrat und Verwaltung, Kooperation mit der Verbandsgemeinde, Finanzen (Haushaltsplan - Ergebnis- und Finanzhaushalt, Jahresabschluss und Bilanz), Finanzverwaltung, Steuern, Personal, Datenschutz, zentrale Dienste.

Entscheidungsbefugnisse:

- Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrates betreffend die Steuerung der Verwaltung und die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat und Verwaltung,
- Vorbereitung von Entscheidungen für die Kooperation mit der Verbandsgemeinde,
- Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR im Einzelfalle, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist,

- d) Abschluss von Vergleichen, soweit die finanzielle Belastung im Einzelfalle 50.000 EUR zuzüglich Kosten nicht übersteigt, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- e) Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen bis 50.000 EUR,
- f) Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (Ferienzeit) und soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht; § 48 GemO bleibt unberührt,
- g) Entscheidungen in Dienstreiseangelegenheiten der Ratsmitglieder und der Mitglieder anderer städtischer Gremien,
- h) Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen zur Haushaltswirtschaft (Eckwertebeschluss, Einnahmeschätzung u.ä.),
- i) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,
- j) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen ab 50.000 EUR,
- k) Zustimmung zur Überschreitung einer Auftragssumme bis zu 50.000 EUR um nicht mehr als 30 %,
- l) Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR je Verein und Jahr, soweit keine städtischen Richtlinien bestehen und keine Einzelzuständigkeit eines anderen Ausschusses besteht,
- m) Vergabe von Aufträgen nach öffentlichen Ausschreibungen; sonstige Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall sowie jährlich bei laufenden Verpflichtungen,
- n) Mitgliedschaft in Vereinen, Organisationen usw.,
- o) Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,
- p) Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen,
- q) Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 3 GemO,
- r) Bestellung der Mitglieder und Zustimmung zur Bestellung des Vorsitzenden der Einigungsstelle gemäß Landespersonalvertretungsgesetz,
- s) Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen nach § 94 Abs. 3 GemO,
- t) Abschließende Entscheidung von Petitionen, die fachlich diesem Ausschuss zuzuordnen sind, und im Übrigen die Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrats über Petitionen.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Zuständigkeitsbereich:

Wahrnehmung der Aufgaben nach § 112 Abs. 1 GemO.

Aufgabe:

Prüfung des Jahresabschlusses und der Bilanz.

Fachbereich I

3. Sozialausschuss

Zuständigkeitsbereich:

Kindertagesstätten, Jugendhilfe, Jugendparlament, Seniorenangelegenheiten, Sozialwesen, Sport, übergreifende Ausländerangelegenheiten, städtische Feuerwehreinheiten und -einrichtungen, Vitelliusbad, Vereins- und Bürgerhäuser, Haus der Vereine, Kriminalprävention.

Entscheidungsbefugnisse:

- a) Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Altenhilfe,
- b) Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Jugendhilfemitteln,
- c) Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien für die Sportförderung,
- d) Bewilligung von Zuschüssen für nicht von den städtischen Richtlinien erfasste Veranstaltungen und Maßnahmen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
- e) Bewilligung von Sachkostenzuschüssen für Kindertagesstätten und Kinderkrippen in freier Trägerschaft,
- f) Bewilligung von Investitionszuschüssen für Kindertagesstätten und Kinderkrippen in freier Trägerschaft bis zu 10.000 EUR, soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- g) Entscheidung über Kinderspielplätze,
- h) Festlegung der täglichen Öffnungszeiten des Vitelliusbades,
- i) Vergabe von Aufträgen nach öffentlichen Ausschreibungen; sonstige Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall sowie jährlich bei laufenden Verpflichtungen,
- j) Abschließende Entscheidung von Petitionen, die fachlich diesem Ausschuss zuzuordnen sind, und im Übrigen die Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrats über Petitionen.

4. Schulträgerausschuss

Zuständigkeitsbereich:

Schulwesen (städtische Grundschulen).

Entscheidungsbefugnisse:

- a) Herstellung des Benehmens bei der Bestellung eines Schulleiters gemäß Schulgesetz,
- b) Vergabe von Aufträgen nach öffentlichen Ausschreibungen; sonstige Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall sowie jährlich bei laufenden Verpflichtungen,
- c) Abschließende Entscheidung von Petitionen, die fachlich diesem Ausschuss zuzuordnen sind, und im Übrigen die Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrats über Petitionen.

Fachbereich II

5. Bau- und Verkehrsausschuss

Zuständigkeitsbereich:

Regionalplanung, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Entwicklungsplanung, Generalverkehrsplanung, Bebauungspläne, Bauordnung, Stellplatzablässe, Hochbau, Tiefbau, Straßenbeleuchtung, Grünflächen, Straßenverkehrsangelegenheiten, Verkehrsförderung, Stadt-sanierung, Grundsatzfragen des Umweltschutzes, Generalsanierung/Neubau Hallen- und Freibad, ÖPNV, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement ohne An- und Verkauf (Ausnahme: An- und Verkauf von Ausgleichsflächen sowie Abschluss von Tauschverträgen über Grundstücke), Klimaschutz, Klimaanpassung, kommunale Wärmeplanung, erneuerbare Energien soweit nicht wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Wittlich zuständig sind.

Entscheidungsbefugnisse:

- a) Vorbereitung der Entscheidungen des Stadtrates zu Bauleit- und Entwicklungsplanungen,
- b) Beschlüsse im Bauleitplanverfahren, sofern nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist,
- c) Zurückstellung von Bauanfragen und Bauanträgen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB,
- d) Befreiung von den Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne gemäß § 31 Abs. 2 BauGB, mit Ausnahme von Versagung des Einvernehmens in den Fällen des § 36

BauGB, wenn das Bauvorhaben zweifelsfrei von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweicht und die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen.“

- e) Bauvorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 BauGB,
- f) Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung berühren,
- g) Versagung der Genehmigung nach § 144 BauGB,
- h) Vorhaben in Außenbereichen gemäß § 35 BauGB,
- i) Zustimmung zur Planung von Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues bis zu einer geschätzten Gesamtbausumme von 150.000 EUR und bei den übrigen Baumaßnahmen Entscheidung über Planänderungen und diverse Gestaltungsfragen im Rahmen der vom Stadtrat gefassten grundsätzlichen Beschlüsse, sofern nicht ein Fachausschuss zuständig ist. Die Fachausschüsse sind bei der Erstellung von Planungskonzeptionen zu beteiligen,
- j) Zustimmung zu Neubau- und Umbaumaßnahmen des Bundes und der Länder gemäß § 37 BauGB, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung berühren,
- k) Abschluss von Stellplatzablöseverträgen,
- l) Auswahl und Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern, Gutachtern, Sachverständigen und Sonderfachleuten usw. unterhalb des aktuellen Schwellenwertes der Europäischen Kommission, sofern nicht ein Fachausschuss zuständig ist,
- m) Vergabe von Bauaufträgen nach Ausschreibungen gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der aktuellen Fassung; sonstige Vergabe von Aufträgen nach Ausschreibungen gemäß Verdingungsordnung für Lieferleistungen (VOL) unterhalb des aktuellen Schwellenwertes der Europäischen Kommission sowie jährlich bei laufenden Verpflichtungen,
- n) Radwegebau,
- o) Zahlung eines Härteausgleichsbetrages gemäß § 181 BauGB oder einer Entschädigung nach § 96 BauGB zu Zwecken der Stadtsanierung bis zum Gesamtbetrag im Einzelfalle von 10.000 EUR,
- p) Entscheidung über Planänderungen und diverse Gestaltungsfragen bei der Generalsanierung/Neubau des Hallen- und Freibades im Rahmen der vom Stadtrat gefassten grundsätzlichen Beschlüsse,
- q) Festlegung des Fahrplans der städtischen Buslinien,
- r) Abschluss von Verträgen mit langfristiger Bindungswirkung von mindestens fünf Jahren oder länger oder einer Gesamtvertragssumme über die gesamte Vertragslaufzeit bis 50.000 EUR,
- s) Zustimmung zu abgaberechtlichen Ablösevereinbarungen,
- t) Zustimmung zu städtebaulichen Verträgen zur Inanspruchnahme von Ökokontenrechten Dritter bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall,
- u) An- und Verkauf von Grundstücken und Abschluss von Tauschverträgen über Grundstücke zum Zwecke der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Ausgleichs-/Ökokontoflächen) bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR,
- v) Abschließende Entscheidung von Petitionen, die fachlich diesem Ausschuss zuzuordnen sind, und im Übrigen die Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrats über Petitionen.
- w) Vorbereitung der Entscheidungen des Stadtrates zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsplanungen, zur kommunalen Wärmeplanung und zum Ausbau erneuerbarer Energien (ausgenommen Maßnahmen der wirtschaftlichen Betriebe der Stadt zum Ausbau erneuerbarer Energien)

6. Umlegungsausschuss

Zuständigkeitsbereich:

Durchführung der Umlegung und von Grenzregelungen.

Befugnisse:

- a) Durchführung der Umlegung (§§ 48-79 mit Ausnahme des § 52 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches),

- b) Durchführung von Grenzregelungen (§§ 80-84 mit Ausnahme des § 81 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches).
- c) Abschließende Entscheidung von Petitionen, die fachlich diesem Ausschuss zuzuordnen sind, und im Übrigen die Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrats über Petitionen.

Fachbereich III

7. Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Zuständigkeitsbereich:

Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, Veranstaltungen, An- und Verkauf von Liegenschaften, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Säubrennerkirmes, Tourismus, Stadtsanierung (Einsatz von Fördergeldern).

Entscheidungsbefugnisse:

- a) Verfügung über das Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall,
- b) An- und Verkauf von Grundstücken über 10.000 EUR Kaufpreis, sofern nicht ein anderer Ausschuss ausdrücklich zuständig ist,
- c) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wirtschaftsförderung,
- d) Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall,
- e) Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB,
- f) Vergabe von Aufträgen im Forst- und Agrarbereich bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall, soweit diese Befugnis nicht dem Forstamt Wittlich übertragen ist,
- g) Bildung von Aufforstungsblöcken und Entscheidung über Aufforstungsanträge,
- h) Festlegung des jährlichen Wirtschaftswegebauprogramms (Ausbau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen),
- i) Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln zur Modernisierung, zur Instandsetzung und zum Abbruch von Gebäuden im Zuge der Stadtsanierung oder vergleichbarer Förderprogramme im Einzelfall bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,
- j) Abschließende Entscheidung von Petitionen, die fachlich diesem Ausschuss zuzuordnen sind, und im Übrigen die Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrats über Petitionen.

8. Kulturausschuss

Zuständigkeitsbereich:

Kulturförderung, kulturelle Veranstaltungen, Altes Rathaus – städtische Galerie für moderne Kunst, Synagoge, Denkmalpflege, Kunst am Bau, Weiterbildung, Volkshochschule, Partnerschaftsangelegenheiten, Stadtbücherei, Stadtarchiv, kulturelles Programm Säubrennerkirmes

Entscheidungsbefugnisse:

- a) Abschluss von Gastspielverträgen und Eingehen von sonstigen Verpflichtungen für Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel noch bereitzustellen sind,
- b) Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall,
- c) Erwerb von Kulturgütern und Kunstgegenständen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall,
- d) Vergabe Kunst am Bau bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall,
- e) Vergabe von Aufträgen nach öffentlichen Ausschreibungen; sonstige Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall sowie jährlich bei laufenden Verpflichtungen,
- f) Bewilligung von Zuschüssen für kulturelle Veranstaltungen,

- g) Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien für die Förderung kultureller Vereine,
- h) Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien für die Förderung von Musikvereinen und Chören,
- i) Bewilligung von Zuschüssen für nicht von den Richtlinien für die Förderung kultureller Vereine erfasste einzelne Veranstaltungen und Maßnahmen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
- j) Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe der Richtlinien der Stadt Wittlich für die Gewährung von Zuschüssen bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften,
- k) Festlegung von Ausleihfristen und -regelungen der Stadtbücherei,
- l) Abschließende Entscheidung von Petitionen, die fachlich diesem Ausschuss zuzuordnen sind, und im Übrigen die Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrats über Petitionen.

Stadtwerke

9. Werkausschuss der Stadtwerke

Zuständigkeitsbereich:

Betriebszweige Wasserwerk, Abwasserbeseitigungseinrichtung und Servicebetrieb

Entscheidungsbefugnisse:

Gemäß § 4 der Betriebssatzung für die Stadtwerke

Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist und soweit sie nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Insbesondere entscheidet er über

- a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO,
- b) die Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO, soweit diese 10 % des im Vermögensplan für die Anlagegruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
- c) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind,
- d) die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören (siehe § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Betriebssatzung),
- e) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie einen Betrag von 10.000 EUR Streitwert übersteigen,
- f) die Vergabe von Aufträgen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 der Betriebssatzung, wenn der Auftragswert im Einzelfall über 10.000 EUR liegt.

III. Ortsbeiräte

Aufgaben:

Die Ortsbeiräte haben gemäß § 75 Abs. 1 GemO „die Belange des Ortsbezirks zu wahren und die Gemeindeorgane durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen“. Darüber hinaus sollen die Ortsbeiräte die Eigeninitiative der Bürger sowie das Vereinsleben in den Stadtteilen fördern.

Die Ortsbeiräte sind gemäß § 75 Abs. 2 GemO zu allen wichtigen, den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder eines entscheidungsberechtigten Ausschusses zu hören.

Insbesondere sind die Ortsbeiräte zu hören:

- a) zum Entwurf des Haushaltsplanes, soweit es sich um Ansätze für den Ortsbezirk handelt,
- b) bei der Aufstellung der Budgets für die Ortsvorsteher,
- c) zu Satzungen, soweit diese besondere Auswirkungen auf den Ortsbezirk haben,
- d) bei der Erstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen sowie Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes im Bereich des Ortsbezirks,
- e) bei Entscheidungen über wesentliche Abweichungen von der Bauleitplanung im Ortsbezirk,
- f) bei Errichtung, wesentlicher Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen im Ortsbezirk,
- g) zu Straßenplanungen und Maßnahmen der Verkehrsführung im Ortsbezirk,
- h) bei Änderung der Ortsbezirksgrenzen,
- i) bei Unterschutzstellung denkmalwerter Objekte im Ortsbezirk,
- j) bei wesentlichen Änderungen bei Ausgestaltung der Straßenreinigung und des Friedhofswesens im Ortsbezirk,
- k) in Fragen der Beleuchtung von Straßen, Plätzen und Wegen im Ortsbezirk,
- l) bei der Namensgebung für städtische Gebäude im Ortsbezirk,
- m) bei der Namensgebung für Straßen, Plätze und Wege im Ortsbezirk.

Die Ortsbeiräte können sich über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt informieren lassen.

IV. Bürgermeister

Entscheidungsbefugnisse gemäß § 6 der Hauptsatzung

1. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung (gilt nicht für Umschuldungen),
2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 EUR,
3. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis 50.000 EUR,
4. Zustimmung zur Überschreitung einer Auftragssumme bis zu 20.000 EUR um nicht mehr als 30 %,
5. An- und Verkauf von Grundstücken bis 10.000 EUR Kaufpreis,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
8. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren bis zu einem Streitwert von unter 20.000 EUR im Einzelfall,
9. Abschluss von Vergleichen, soweit die finanzielle Belastung im Einzelfall unter 20.000 EUR zuzüglich Kosten liegt,
10. Stundung von Geldforderungen,
11. Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen bis 10.000 EUR,
12. Auswahl und Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern, Gutachtern, Sachverständigen, Sonderfachleuten usw. bis zu einem voraussichtlichen Gesamthonorar von unter 20.000 EUR im Einzelfall,
13. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von unter 20.000 EUR im Einzelfall sowie jährlich bei laufenden Verpflichtungen,
14. Erwerb von Kulturgütern und Kunstgegenständen bis zu einem Betrag von unter 5.000 EUR im Einzelfall,

15. Abschluss von Gastspielverträgen und Eingehen von sonstigen Verpflichtungen bis zur Höhe des Betrages, der in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils geltenden Haushaltsplan für kulturelle Veranstaltungen und die Säubrennerkirmes bereitsteht,
16. Abschluss von sonstigen Verträgen mit einmaligen Kosten bis zu einer Wertgrenze von unter 20.000 EUR im Einzelfalle,
17. Bewilligung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
18. Ermäßigung und Erlass von Eintrittsgeldern für städtische Einrichtungen im Einzelfall.
19. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaft.
20. Erteilung des Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB, mit Ausnahme von:
 - a) Befreiung von Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 31 Abs. 2 BauGB,
 - b) Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 BauGB,
 - c) Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung berühren,
 - d) Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB,
 - e) Zustimmung zu Neubau- und Umbaumaßnahmen des Bundes und der Länder gemäß § 37 BauGB, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung berühren.
21. Stellungnahme zur Abweichung von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 69 LBauO (Anhörung).
22. Versagung des Einvernehmens in den Fällen des § 36 BauGB, wenn das Bauvorhaben zweifelsfrei von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweicht und die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen.

Die den Eigenbetrieb Stadtwerke Wittlich betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 4. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 27. Juni 2019 außer Kraft.

Wittlich, den 4. Juli 2024
Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister